

# Beitragsordnung des Vereins

## "GrasRind vom Bodensee e.V."

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Gebühren.

### § 3 Beiträge/Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt **50,- € pro Jahr**.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres abgebucht. Für das Jahr der Gründung gilt eine vollständige Beitragspflicht auch nach dem 01.01. Gebühren sind bis spätestens zwei Wochen nach der Aufnahme in den Verein bzw. der Erstellung des Testats zu entrichten oder werden unmittelbar nach Vereinsaufnahme eingezogen.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 € zu zahlen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.
5. Es werden keine Beiträge von Mitgliedern erhoben die bereits gekündigt haben.

### § 4 Vereinskonto

Die Gebühr ist auf das noch zu nennende Vereinskonto zu entrichten.

### § 5 Gültigkeit

Diese Gebührenordnung ist mit Beschluss der Gründungsversammlung gültig.